

Amtliche Mitteilungen

Datum 08. November 2010

Nr. 17/2010

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Science**

**Deutsches und Europäisches
Wirtschaftsrecht
verliehener Titel: Bachelor of Law (LL.B.)**

**an der
Universität Siegen**

Vom 08. November 2010

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Studiengang

BACHELOR OF SCIENCE DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

verliehener Titel: Bachelor of Laws (LL.B.)

an der Universität Siegen

Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht

Vom 08. November 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Universität Siegen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Anwendung der Prüfungsordnung B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
- § 10 Prüfungen

II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

- § 11 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht
- § 12 Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

III. Prüfungen

- § 14 Bewertung der prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung
- § 15 Bachelorprüfung und Gesamtnote
- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Durchführung der Modulprüfungen
- § 19 Seminarleistungen
- § 20 Leistungspunktekonto
- § 21 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 22 Anrechenbare Leistungen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 25 Zusatzleistungen
- § 26 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Bachelorstudium dient der Vorbereitung auf den Erwerb des Grades Bachelor of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. ²Zu diesem Zweck werden Kenntnisse in den Disziplinen der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften, deren Methoden und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt. ³Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur selbständigen Gewinnung und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erlangen. ⁴Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie Schlüsselqualifikationen, wie kommunikative und soziale Kompetenzen und die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen in den Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, deren Theorien und Methoden, die interdisziplinären Zusammenhänge und die weiteren notwendigen Qualifikationen zu rechtswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern vermittelt werden.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang, sofern die gegebenenfalls nachzuweisenden weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang erfüllt sind.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. ²Dieses wird aus der Rechtswissenschaft (ca. 60 %) und der Betriebswirtschaftslehre (ca. 40 %), die teilweise auch durch Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik ersetzt werden kann, gebildet.

(2) ¹Das Lehrangebot der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Module 1 und 2) und des Öffentlichen Rechts (Module 5 und 6), die in weiteren Modulen jeweils ergänzt und vertieft werden (Module 3, 4, 7, 8, 9 und 18.1); zu den Einzelheiten wird auf den Anhang Modulüberblick verwiesen.

(3) ¹Wegen des Lehrangebots in den Wirtschaftswissenschaften (Module 10 bis 16, 18.2) und Wirtschaftsenglisch (Modul 17) wird auf den Anhang Modulüberblick verwiesen. ²Ergänzend gelten die Beschreibungen in der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in seiner jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Bachelorarbeit (Modul 20) kann ein rechtswissenschaftliches, ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein interdisziplinäres Thema zum Gegenstand haben.

(5) In den allgemeinen Studien und in den berufsfeldbezogenen Studien (Modul 19) müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden (Anhang Modulüberblick).

(6) ¹Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer geeigneten freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder in einer geeigneten öffentlichen Stelle (Verwaltungsbehörde oder Gericht) im Umfang von neun Wochen zu absolvieren (Modul 19). ²Eine geeignete berufliche Vor- und Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums steht der berufspraktischen Tätigkeit nach Satz 1 gleich.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Bachelor of Laws“ verliehen. ²Die abgekürzte Form des Grades lautet: LL.B.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) ¹Zum Studium im Studiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt. ²Wer über die Fachhochschulreife verfügt, wird unter der in Absatz 2 genannten Bedingung zugelassen. ³Die Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen, soweit eine Zulassung zur Bachelorprüfung nach § 16 Absatz 5 abzulehnen wäre.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife ist für die Zulassung zum Studium ein Eignungsnachweis gemäß § 49 Absatz 10 Hochschulgesetz erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium umfasst in den Rechtswissenschaften 65 Semesterwochenstunden, in den Wirtschaftswissenschaften 44 Semesterwochenstunden einschließlich des Wirtschaftsenglischen (Anhang Modulüberblick).

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen. ³Die Module haben einen Umfang von vier bis vierzehn Semesterwochenstunden und erstrecken sich über maximal zwei Semester. ⁴Die Module und ihre Elemente sind im Anhang Modulüberblick aufgeführt.

(2) ¹Benotete Leistungen werden in allen Modulen mit Ausnahme der Module 17 und 19 erbracht. ²Benotete Leistungen können schriftliche oder mündliche Leistungen sein. ³Alle Leistungen werden entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten (LP) bewertet.

(3) Für den Studiengang wird ein Beratungs- und Mentorensystem eingerichtet (vgl. § 26 Abs. 3).

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an anderen inländischen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Universität Siegen oder an anderen inländischen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. ⁶Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms des Fachbereichs an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß den getroffenen Ver-

einbarungen festzustellen. ⁷Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁸Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf den Studiengang angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(6) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Über die Umrechnung von Noten aus anderen Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Einstufung in höhere Fachsemester

¹Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet. ²Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

§ 9 Anwendung der Prüfungsordnung B.Sc. Betriebswirtschaftslehre

Soweit es die Module 10 bis 17, das Modulelement 18.2 und eine Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2 b) betrifft, treten an die Stelle der §§ 10, 12 Absätze 1 bis 3, 13, 17, 18, 20 Absätze 2 bis 6, 21, 22, 23 Abs. 2, 4 bis 8 die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem (Anhang Modulüberblick).

(2) ¹In den Modulen 1 bis 6 findet eine einheitliche, in den Modulen 7 und 8 eine geteilte Modulprüfung statt. ²In Modul 9 findet keine eigenständige Modulprüfung statt; erbrachte Prüfungsleistungen können nach näherer Maßgabe von § 17 Abs. 5 auf Prüfungsleistungen angerechnet werden, die in den Modulen 4, 7 oder 8 verlangt werden.

(3) Prüfungsleistungen werden in den Modulelementen 1.7, 2.5, 3.3, 7.3 und 8.2 semesterbegleitend erbracht, in den Modulen 4 bis 6 und den Modulelementen 7.4 und 8.3 in Abschlussprüfungen zum Ende der Vorlesungszeit.

(4) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an den semesterbegleitenden Prüfungen und den Abschlussprüfungen erfolgt in Textform beim Prüfungsamt. ²Die Anmeldungen zu den se-

mesterbegleitenden Prüfungen erfolgt spätestens in der dritten Woche der Vorlesungszeit, die Anmeldefristen für die Abschlussprüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(5) ¹In Modulelement 18.1 ist eine Seminarleistung zu erbringen. ²Für Seminarleistungen ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt nicht erforderlich. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Seminare teilt die erfolgreiche Teilnahme dem Prüfungsamt mit und erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Bescheinigung (Seminarschein).

II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

§ 11 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 a) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Satz 2 b) zwei Jahre und der Mitglieder nach Satz 2 c) ein Jahr.

(2) ¹Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁶Eilentscheidungen trifft die oder der Vorsitzende; der Ausschuss ist nachträglich anzuhören.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 a) und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern ohne weiteres berechtigt sind die juristischen Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs. ²Der Prüfungsausschuss kann Lehrbeauftragten, sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre erteilt wurde, die Prüfungsberechtigung auf Zeit verleihen, wenn sie einen juristischen Diplomabschluss, Masterabschluss oder das Erste juristische Staatsexamen besitzen und im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht lehren; dies soll im Regelfall nur bei Personen mit Doktorgrad geschehen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Wird eine Prüferin oder ein Prüfer nach §§ 18 Absatz 4 Satz 2 oder 3, 23 Abs. 6 Satz 1 vom Prüfungsausschuss bestimmt, so gibt die oder der Vorsitzende dies der betroffenen Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4) Für die Bestimmung von Prüferinnen und Prüfern in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen (10 bis 16) ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre zuständig.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) ¹Bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt, im Falle von Seminarleistungen gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter, den Rücktritt von der Prüfung erklären. ²Danach ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. ³Der Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt, im Falle von Seminarleistungen gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter, zu erklären; der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen. ⁴Eine Prüfungs- oder Studienleistung oder ein Teil davon ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin für eine Klausur oder mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder eine Hausarbeit zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt. ⁵Wird die Hausarbeit per Post übersandt, gilt der Tag des Poststempels. ⁶Die Gründe für das Versäumnis sind dem Prüfungsamt im Falle von Seminarleistungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter glaubhaft zu machen. ⁷Die weitere Teilnahme an dem betreffenden Modulelement ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat – notfalls unter Inanspruchnahme der Nachschreibeklausur – die geforderte Leistung noch erbringen kann.

(2) ¹Krankheit als Versäumnisgrund muss durch ein ärztliches Attest belegt werden, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. ²Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein oder überwiegend betreuten Kindes gleich. ³Wird Krankheit während einer Hausarbeit rechtzeitig vor dem Abgabetermin durch ein Attest belegt, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, höchstens jedoch auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch unangemessene Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) ¹Eine Studierende, oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden;

in diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Der Ausschluss führt zur Bewertung der Leistung mit 5,0 (nicht ausreichend).

(5) ¹Entscheidungen nach Absatz 3 trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer nach Anhörung der oder des Betroffenen. Gegen diese Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. ²Der Prüfungsausschuss hat die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer vor seiner Entscheidung anzuhören.

(6) Gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet und im Falle seiner Unrechtmäßigkeit auch über die Form, in der die oder der Betroffene die Leistung nachholen kann.

(7) Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 sind der oder dem Betroffenen schriftlich mit Gründen bekanntzumachen.

(8) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

III. Prüfungen

§ 14 Bewertung der Prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, Seminarleistungen von der oder dem Lehrenden, die oder der die entsprechende Veranstaltung durchführt, zu benoten. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Zur differenzierenden Bewertung können durch Erhöhung oder Absenkung der vollen Notenzahl um 0,3 Zwischennoten gegeben werden. ⁴Zwischennoten zwischen 4 und 5 entsprechen der Bewertung mit „nicht ausreichend“, alle anderen der Note, der sie am nächsten liegen. ⁴Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Note als arithmetisches Mittel oder gewichtetes arithmetisches Mittel aus Einzelnoten gebildet, so wird sie – mit Ausnahme der Gesamtnote nach § 15 Absatz 4 – auf zwei Stellen hinter dem Komma abgerundet. Sodann entspricht:

eine Durchschnittsnote von	der Bewertung mit:
1,00 bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend
über 4,00	nicht ausreichend

§ 15 Bachelorprüfung und Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) den Modulprüfungen aus den Modulen 1 bis 8 und 10 bis 13,

- b) einer der Modulprüfungen aus den Modulen 14 bis 16,
- c) den Seminarleistungen (Modul 18) und
- d) der Bachelorarbeit (Modul 20).

(2) ¹Die Noten aus den Modulen 10 bis 13 und 14, 15 oder 16 werden zu einer wirtschaftswissenschaftlichen Endnote zusammengerechnet. ²Hierfür gelten die Maßstäbe, nach denen die Gesamtnote im Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre gebildet wird.

(3) ¹Aus den Modulnoten der Module 1 bis 8 wird eine rechtswissenschaftliche Endnote als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet. ²Hierin gehen ein:

die Noten aus	mit
Modul 1	20%
den Modulen 2 und 7	jeweils 15%
den Modulen 3 bis 6 und 8	jeweils 10%

(4) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel aus

- a) der Note der Bachelorarbeit mit einem Gewicht von 25%,
- b) der Modulnote aus Modul 18 mit einem Gewicht von 10%,
- c) der rechtswissenschaftlichen Endnote mit einem Gewicht von 40% und
- d) der wirtschaftswissenschaftlichen Endnote mit einem Gewicht von 25%.

²Abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Gesamtnote auf nur eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

(5) Die Gesamtnote wird um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

§ 16 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung in einem Modulelement ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).

(2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt vor der Meldung zur ersten Prüfung gemäß § 10 Absatz 4 oder der entsprechenden Bestimmung in der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre schriftlich beim Prüfungsausschuss an den durch Aushang bekannt gemachten Terminen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er bereits eine Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, einem entsprechenden Diplomstudiengang oder im Ersten Juristischen Staatsexamen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn eine der nachfolgend in Nr. 1 bis 5 aufgeführten Voraussetzungen vorliegt:

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt;
2. die Unterlagen sind unvollständig;
3. die Bachelorprüfung oder die Vordiplom- oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist endgültig nicht bestanden worden;
4. die Bachelorprüfung oder die Vordiplom- oder Diplomprüfung in einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studium oder das erste juristische Staatsexamen ist endgültig nicht bestanden worden, es sei denn, das Nichtbestehen dieses Abschlusses ist auf das Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung zurückzuführen, die im vorliegenden Studiengang nicht

- gefordert ist oder die einer im vorliegenden Studiengang geforderten Prüfung nicht vergleichbar ist. Bei Wahlpflichtfächern ist nicht das gewählte Fach, sondern der Bereich maßgeblich;
5. der Prüfungsanspruch für eine Bachelorprüfung in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist verloren worden;
 6. die bzw. der Studierende befindet sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer inländischen Hochschule und es liegen keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vor.

§ 17 Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfung in den Modulen 1 bis 3 findet innerhalb der Übung (Modulelemente 1.7, 2.5 und 3.3) statt. ²Während der Übungen werden zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere gewertet wird. ³Eine nicht mitgeschriebene Klausur gilt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn die bessere Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist. ⁵Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen. ⁶Wird auch die Nachschreibeklausur nicht bestanden, muss die Modulprüfung wiederholt werden.

(2) ¹Die Modulprüfung in den Modulen 4 bis 6 findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als einheitliche Klausur statt. ²Die Prüfung hat Aufgaben zu allen in Vorlesungen des Moduls verpflichtenden Teilgebieten (Prüfungsteile) zu enthalten. ³Die Prüfungsteile werden getrennt bewertet. ⁴Prüfungsnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsteile. ⁵Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote 4,00 (ausreichend) oder besser beträgt. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Modulprüfung in Modul 7 besteht aus den Prüfungen zu Modulelementen 7.3 und 7.4. ²Für die Prüfung zu Modulelement 7.3 gilt Absatz 1; für die Prüfung zu Modulelement 7.4 gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. ³Modulnote ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aus den beiden Einzelprüfungen, wobei die Note aus Modulelement 7.3 doppeltes Gewicht hat. ⁴Die Modulprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Prüfung zu Modulelement 7.3 bestanden ist,
- b) die Prüfung zu Modulelement 7.4 mit nicht schlechter als 4,7 bewertet wurde und
- c) die nach Satz 3 zu bildende Modulnote mindestens 4,00 (ausreichend) beträgt.

⁵Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend; jedoch kann nur eine mit nicht ausreichend bewertete Einzelprüfung wiederholt werden.

(4) ¹Die Modulprüfung in Modul 8 besteht aus den Prüfungen zu Modulelementen 8.2 und 8.3. ²Für die Prüfung zu Modulelement 8.2 gilt Absatz 1; für die Prüfung zu Modulelement 8.3 gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. ³Modulnote ist das arithmetische Mittel der Noten aus den beiden Einzelprüfungen. ⁴Die Modulprüfung ist bestanden, wenn

- a) keine der beiden Einzelprüfungen mit schlechter als 4,7 bewertet wurde und
- b) die nach Satz 3 zu bildende Modulnote mindestens 4,00 (ausreichend) beträgt.

⁵Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) ¹In Modul 9 wird keine eigenständige Modulnote gebildet, jedoch werden Prüfungen zu den einzelnen Modulelementen durchgeführt. ²Die Prüfung zu Modulelement 9.1 wird in die Prüfung zu Modul 4 in der Weise integriert, dass auch hierzu ein Prüfungsteil angeboten wird und die Kandidatinnen und Kandidaten das Recht haben, diesen Prüfungsteil anstelle eines der anderen drei Prüfungsteile zu bearbeiten. ³Für die Prüfung zu Modulelement 9.2 gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. ⁴Wer sie abgelegt hat, kann bis zur Meldung der letzten Teilprüfung der Bachelorprüfung erklären, dass er ihr Ergebnis anstelle desjenigen aus der Prüfung zu Modulelement 7.4 oder 8.3 gewertet wissen will.

§ 18 Durchführung der Modulprüfungen

(1) ¹Klausuren sind unter Aufsicht zu schreiben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden.

(2) ¹Klausuren werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Wird eine Klausur, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte, mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann ist die Klausur von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten; in diesem Fall ist Klausurnote das arithmetische Mittel der von beiden einzelnen Noten. ³Im Falle von § 17 Absatz 2 gelten die Sätze 1 und 2 für jeden der Prüfungsteile.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers durchgeführt. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer hat die wesentlichen Inhalte in einem Protokoll festzuhalten.

(4) ¹Prüferin oder Prüfer ist diejenige oder derjenige, die oder der die Veranstaltung durchführt, im Rahmen derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Ist diese oder dieser verhindert oder besitzt sie oder er die Prüfungsberechtigung nicht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer. ³Die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer im Falle von Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁴Die Beisitzerin oder den Beisitzer bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

(5) ¹Die Prüferin oder der Prüfer teilt die Prüfungsergebnisse dem Prüfungsamt mit. ²Sie oder er erteilt über bestandene Prüfungen eine Bescheinigung.

§ 19 Seminarleistungen

(1) ¹Für jedes Seminar (Modulelemente 18.1, 18.2), das die Kandidatin oder der Kandidat mit der Note 4,0 (ausreichend) oder besser abschließt, wird ein Seminarschein (Leistungsnachweis) erteilt. ²Die Teilnahme an mehreren Seminaren ist ohne weiteres zulässig; Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben.

(2) ¹Die Seminarleistung besteht aus schriftlicher Hausarbeit und mündlichem Vortrag. ²Bei der Bewertung soll die schriftliche Leistung das höhere Gewicht haben. ³Die Gewichtung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest.

(3) ¹Die Modulnote in Modul 18 ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Seminarleistungen. ²Die Teilnahme an mehreren Seminaren ist im Rahmen der Kapazitäten ohne weiteres zulässig. ³Von mehreren im selben Modulelement erfolgreich abgeschlossenen Seminaren zählt das am besten bewertete.

§ 20 Leistungspunktekonto

(1) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird beim Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto geführt. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann in den Stand ihres bzw. seines Leistungspunktekontos Einblick nehmen.

(2) ¹Die für die in § 17 Absatz 1 genannten Modulelemente (1.7, 2.5 und 3.3) vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. ²Dasselbe gilt für die Leistungspunkte in den Modulelementen 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1 und 6.3; wer von der in § 9 Absatz 5 Satz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch macht, erhält die Leistungspunkte für Modulelement 9.1 anstelle derjenigen des nicht bearbeiteten Prüfungsteiles gutgeschrieben.

(3) Die für die in § 17 Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 genannten Modulelemente (7.4, 8.2, 8.3 und 9.2) vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn

- a) die Prüfung zu diesen Modulelementen mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde oder
- b) nach Maßgabe von § 17 Absatz 3 Satz 4 bzw. § 17 Abs. 4 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 17 Absatz 5 Satz 4 – die Modulprüfung bestanden ist.

(4) ¹Die Gutschrift der Leistungspunkte in den Arbeitsgemeinschaften (Modulelemente 1.4, 1.6, 5.3 und 6.2) setzt voraus, dass die aktive Teilnahme von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bescheinigt wird. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, was dies voraussetzt. ³Für parallel durchgeführte Veranstaltungen im selben Modulelement sollen die Anforderungen gleich sein. ⁴Verlangt werden können:

- a) regelmäßige Anwesenheit,
- b) die mündliche Beteiligung an Falllösungen,
- c) das Mitschreiben von einer oder mehreren Klausuren.

⁵Die Leistungen können benotet werden. ⁶Das Erreichen einer bestimmten Note oder eines bestimmten Notendurchschnitts kann jedoch nicht verlangt werden. ⁷Die Veranstalterinnen und Veranstalter der Arbeitsgemeinschaften geben dem Prüfungsamt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt, denen sie die aktive Teilnahme bescheinigen.

(5) Die für Modulelement 18.1 vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Seminarleistung erbracht ist; die Veranstalterin oder der Veranstalter des Seminars teilt dies dem Prüfungsamt mit.

(6) ¹Die für die übrigen Modulelemente vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an den Veranstaltungen teilgenommen hat. ²Die Teilnahme wird durch das Belegen der Veranstaltung im elektronischen Informationssystem nachgewiesen, soweit dies nicht möglich ist, durch Teilnahmebescheinigung der Veranstalterin oder des Veranstalters (Sitzschein).

§ 21 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 22 Anrechenbare Leistungen

¹Leistungspunkte können nach § 19 nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht ausgewiesen ist,
2. keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Leistung erworben wurden.

²Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit kann

- a) ein rechtswissenschaftliches,
- b) ein wirtschaftswissenschaftliches oder
- c) ein interdisziplinäres (rechts- und wirtschaftswissenschaftliches)

Thema zum Inhalt haben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Lehrenden mit Prüfungsberechtigung im Sinne von § 12 Absatz 1 betreut werden. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben. ²Darin

müssen enthalten sein die fünf Leistungspunkte aus Modulelement 18.1 (rechtswissenschaftliches Seminar) für eine rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit bzw. aus Modulelement 18.2 (wirtschaftswissenschaftliches Seminar) für eine wirtschaftswissenschaftliche Bachelorarbeit.³ Bei einer interdisziplinären Bachelorarbeit sind beide Seminare aus Modul 18 erforderlich.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt im Fall von Absatz 1 Satz 2 a) sechs, sonst neun Wochen. ²§ 13 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft.

(5) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten. ²Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. ³Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung bei, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ⁴Die Bachelorarbeit ist als Textdatei auf Datenträger und zusätzlich in zwei ausgedruckten, gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. ⁵Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁶§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. ²Erstprüferin bzw. Erstprüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein. ³Jede Bewertung ist nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. ⁴Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer um nicht mehr als 2,0 voneinander ab, gilt die Bachelorarbeit als mit dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen benotet. ⁵Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer, die oder der die Arbeit abschließend bewertet. ⁶Ihre oder seine Bewertung muss innerhalb des Rahmens der beiden Vorbewertungen liegen. ⁷Für eine nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit gilt § 13 Abs. 1 Satz 4.

(7) ¹Rechtswissenschaftliche Bachelorarbeiten (Absatz 1 Satz 2 a) müssen in einer 30minütigen mündlichen Prüfung präsentiert und verteidigt werden; hierzu wird nur zugelassen, wessen Arbeit nach Absatz 6 mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet ist. ²Prüferin bzw. Prüfer soll die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, Beisitzerin bzw. Beisitzer die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer sein. ³Die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit besteht aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nach Abs. 6 erfolgten Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Leistung; wobei die schriftliche Leistung doppeltes Gewicht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn

- a) im Falle des Abs. 1 Satz 2 a) die endgültige Bewertung nach Abs. 7 Satz 3,
- b) im Falle des Abs. 1 Satz 2 c) die Bewertung der schriftlichen Leistung 4,0 (ausreichend) oder besser lautet.

§ 24 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Wird eine der in § 17 genannten Prüfungen oder die Bachelorarbeit insgesamt mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; die Teilnahme an der Nachschreibeklausur gilt nicht als Wiederholung. Die Abschlussprüfung in den Modulen 4, 5 und 6 kann nur insgesamt wiederholt werden. Die Wiederholung der Teilprüfungen in den Modulen 7 und 8 ist nur wegen eines nicht bestandenen Prüfungsteiles möglich.

(2) Bei Vorliegen eines Rücktritts oder Versäumnisses aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) ¹Ist die Leistung infolge eines Täuschungs- oder Beeinflussungsversuches (§ 13 Absatz 3) oder eines Ordnungsverstoßes (§ 13 Absatz 4) nicht bestanden, kann sie frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden. ²Dasselbe gilt für eine Seminarleistung.

§ 25 Zusatzleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Zusatzleistungen können auch Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor- oder Diplomstudienganges sein.

(3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 15 Absatz 4 nicht berücksichtigt; für Zusatzleistungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.

§ 26 Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 180 Leistungspunkte nach Anhang Modulüberblick erworben und sämtliche der in § 15 Absatz 1 genannten Leistungen erfolgreich erbracht hat.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Kandidat auch bei der Wiederholung einer der in § 24 Abs. 1 genannten Leistungen die Anforderungen nicht erfüllt oder nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre die Prüfung zu einem der Module 10 bis 17 endgültig nicht bestanden hat.

(3) ¹Wer am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens 30, am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat, hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen, weshalb sie oder er dazu nicht in der Lage war; weiterhin ist darüber zu beraten, ob und wie es sinnvoll erscheint, das Studium fortzusetzen.

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält:

- a) die Gesamtnote,
- b) die wirtschaftswissenschaftliche und die rechtswissenschaftliche Endnote,
- c) die Noten der nach Maßgabe von § 19 Absatz 3 Satz 2 angerechneten Seminarleistungen,
- d) das Thema und die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit und
- e) sämtliche Lehrveranstaltungen aus den Modulen 10 bis 16, in denen Leistungspunkte erworben wurden und die dabei erzielten Noten.

(3) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 3 beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(7) ¹Neben dem Zeugnis und der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement. ²Dieses informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges und enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 erstmalig für den Studiengang Bachelor of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) an der Universität Siegen eingeschrieben haben oder in den Studiengang Bachelor of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) gewechselt sind.

§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 26. Oktober 2009.

Siegen, den 08. November 2010

Der Rektor

gez. Burckhart
(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang: Modulüberblick

Bachelor of Science Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (LL.B. oec)

Studiendauer: 6 Semester (180 LP)

M 1 Grundlagen der Rechtswissenschaft und Bürgerliches Recht I (1./2. Sem.)	14 SWS	19 LP
1.1 Einführung in die Rechtswissenschaft (1. Sem.)	2 SWS	3 LP
1.2 Bürgerliches Recht I (Schwerpunkt: Allgemeine Lehren) (1. Sem.)	2 SWS	2 LP
1.3 Bürgerliches Recht II (Schwerpunkt: Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht) (1. Sem.)	2 SWS	2 LP
1.4 Arbeitsgemeinschaft I im Bürgerlichen Recht (Mitarbeiter) (1. Sem.)	2 SWS	3 LP
1.5 Bürgerliches Recht III (Schwerpunkt: Besonderes Schuldrecht, Sachenrecht) (2. Sem.)	2 SWS	2 LP
1.6 Arbeitsgemeinschaft II im Bürgerlichen Recht (Mitarbeiter) (2. Sem.)	2 SWS	2 LP
1.7 Übungen im Bürgerlichen Recht I (2. Sem.)	2 SWS	5 LP
M 2 Bürgerliches Recht II (3./4. Sem.)	9 SWS	14 LP
2.1 Bürgerliches Recht IV (Schwerpunkt: Spezielle Vertragstypen) (3. Sem.)	2 SWS	3 LP
2.2 Bürgerliches Recht V (Schwerpunkt: Sachenrecht) (3. Sem.)	2 SWS	3 LP
2.3 Bürgerliches Recht VI (Schwerpunkt: Familien- und Erbrecht) (4. Sem.)	1 SWS	1 LP
2.4 Handelsrecht (4. Sem.)	2 SWS	2 LP
2.5 Übungen im Bürgerlichen Recht II (4. Sem.)	2 SWS	5 LP
M 3 Gesellschaftsrecht (4./5. Sem.)	6 SWS	9 LP
3.1 Gesellschaftsrecht I (4. Sem.)	2 SWS	2 LP
3.2 Gesellschaftsrecht II (4. Sem.)	2 SWS	2 LP
3.3 Übungen im Gesellschaftsrecht (5. Sem.)	2 SWS	5 LP
M 4 Internationaler Warenkauf (5. Sem.)	6 SWS	9 LP
4.1 Grundlagen des Internationalen Privatrechts (5. Sem.)	2 SWS	3 LP
4.2 Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung im Kaufrecht (5. Sem.)	2 SWS	3 LP
4.3 Einführung in die Vertragsgestaltung (5. Sem.)	2 SWS	3 LP
M 5 Verfassungs- und Völkerrecht (1./2. Sem.)	5 SWS	7 LP
5.1 Verfassungsrecht (1. Sem.)	2 SWS	2 LP
5.2 Völkerrecht (Public International Law) (1. Sem.)	1 SWS	2 LP
5.3 Arbeitsgemeinschaft zum Verfassungsrecht (Mitarbeiter) (2. Sem.)	2 SWS	3 LP

M 6 Europarecht und Verwaltungsrecht I (3. Sem.)	6 SWS	8 LP
6.1 Allgemeines Verwaltungsrecht (3. Sem.)	2 SWS	3 LP
6.2 Arbeitsgemeinschaft zum Verwaltungsrecht (Mitarbeiter) (3. Sem.)	2 SWS	2 LP
6.3 Europarecht (3. Sem.)	2 SWS	3 LP
M 7 Verwaltungsrecht II (4./5. Sem.)	8 SWS	12 LP
7.1 Wirtschaftsverwaltungsrecht (4. Sem.)	2 SWS	2 LP
7.2 Umweltrecht (4. Sem.)	2 SWS	2 LP
7.3 Übungen im Öffentlichen Recht (4.Sem.)	2 SWS	5 LP
7.4 Steuerrecht (5. Sem.)	2 SWS	3 LP
M 8 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (4./5. Sem.)	5 SWS	7 LP
8.1 Grundlagen des Arbeitsrechts, Individualarbeitsrecht (4.Sem.)	2 SWS	2 LP
8.2 Übungen im Arbeitsrecht (4. Sem.)	1 SWS	2 LP
8.3 Sozialversicherungsrecht (5. Sem.)	2 SWS	3 LP
M 9 Medienrecht (5. Sem.)	4 SWS	6 LP
9.1 Privates Medienrecht (5. Sem.)	2 SWS	3 LP
9.2 Öffentliches Medienrecht (5. Sem.)	2 SWS	3 LP

Hinweis: Das Modul Medienrecht steht ergänzend zur Wahl. Mit Modulelement 9.1 kann eines der Modulelemente 4.1, 4.2, 4.3 ersetzt werden. Mit Modulelement 9.2 kann Modulelement 7.4 oder Modulelement 8.3 ersetzt werden.

M 10 Betriebswirtschaftslehre I (1./2. Sem.)	10 SWS	15 LP
10.1 Internet Unternehmensplanspiel V/Ü (1. Sem.)	2 SWS	3 LP
10.2 Absatz V/Ü (1. Sem.)	4 SWS	6 LP
10.3 Produktion V/Ü (2. Sem.)	4 SWS	6 LP
M 11 Betriebswirtschaftslehre II (1./2. Sem.)	12 SWS	18 LP
11.1 Buchführung und Abschluss V/Ü (1. Sem.)	4 SWS	6 LP
11.2 Kosten- und Erlösrechnung V/Ü (2. Sem.)	4 SWS	6 LP
11.3 Investition und Finanzierung V/Ü (2. Sem.)	4 SWS	6 LP
M 12 Betriebswirtschaftslehre III (3./4. Sem.)	6 SWS	9 LP
12.1 Externe Rechnungslegung V (3. Sem.)	2 SWS	3 LP
12.2 Kostenrechnungssysteme V (3. Sem.)	2 SWS	3 LP
12.3 Entscheidungsrechnungen V (4. Sem.)	2 SWS	3 LP
M 13 Einführung in die Probleme der europäischen Wirtschaft (3. Sem.)	4 SWS	6 LP

Hinweis: Von den folgenden Modulen M 14 bis M 16 ist eines auszuwählen.

M 14 Vertiefung Betriebswirtschaftslehre (3./4. Sem.)	6 SWS	9 LP
--------------------------------------------------------------	--------------	-------------

Aus dem Katalog der Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist eine zu wählen:

14.1 Vorlesung 1 (3. Sem.)	2 SWS	3 LP
14.2 Vorlesung 2 (3. Sem.)	2 SWS	3 LP
14.3 Vorlesung 3 (4. Sem.)	2 SWS	3 LP

Zu den wählbaren speziellen Betriebswirtschaftslehren gehören:

- a Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- b Controlling,
- c Finanz- und Bankmanagement,
- d Management kleiner und mittlerer Unternehmen,
- e Marketingmanagement,
- f Medienmanagement,
- g Personalmanagement und Organisation,
- h Produktions- und Logistikmanagement,
- i Umwelt- und Wertschöpfungsmanagement,
- j Wirtschaftsprüfung.

oder:

M 15 Volkswirtschaftslehre (3./4. Sem.) **6 SWS** **9 LP**

- 15.1 Makroökonomik V/Ü (3. Sem.) 4 SWS 6 LP
- 15.2 Öffentliche Finanzen V (4. Sem.) 2 SWS 3 LP

oder:

M 16 Wirtschaftsinformatik (3./4. Sem.) **6 SWS** **9 LP**

- 16.1 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik V/Ü (3. Sem.) 4 SWS 6 LP
- 16.2 Gestaltung von Anwendungssystemen V (4. Sem.) 2 SWS 3 LP

M 17 Wirtschaftsenglisch (5. Sem.) **4 SWS** **6 LP**

- 17.1 Wirtschaftsenglisch I (5. Sem.) 2 SWS 3 LP
- 17.2 Wirtschaftsenglisch II (6. Sem.) 2 SWS 3 LP

M 18 Seminare (5./6. Sem.) **4 SWS** **12 LP**

- 18.1 Seminar im Wirtschaftsrecht (Öffentliches Recht oder Privatrecht) (5. Sem.) 2 SWS 6 LP
- 18.2 Wirtschaftswissenschaftliches Seminar (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik) (6. Sem.) 2 SWS 6 LP

M 19 Praktikum und Praktikumsbericht (6. Sem.) **10 LP**

Der Umfang beträgt insgesamt mindestens neun Wochen. Das Praktikum kann aufgesplittet werden. Es kann wirtschaftswissenschaftlich, wirtschaftsrechtlich oder grenzüberschreitend sein.

M 20 Bachelorarbeit (mit mündlicher Präsentation der Ergebnisse bei juristischen Arbeiten (6. Sem.) **10 LP**

Die sechswöchige Bachelorarbeit kann wirtschaftswissenschaftlich, wirtschaftsrechtlich oder grenzüberschreitend geschrieben werden.

2. Semesterplan

1. Semester

1.1	Einführung in die Rechtswissenschaft	2 SWS	3 LP
1.2	Bürgerliches Recht I (Schwerpunkt: Allgemeine Lehren)	2 SWS	2 LP
1.3	Bürgerliches Recht II (Schwerpunkt: Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht I)	2 SWS	2 LP
1.4	Arbeitsgemeinschaft I im Bürgerlichen Recht (Mitarbeiter)	2 SWS	3 LP
5.1	Verfassungsrecht	2 SWS	3 LP
5.2	Völkerrecht (Public International Law)	1 SWS	2 LP
10.1	Internet Unternehmensplanspiel	2 SWS	3 LP
10.2	Absatz	4 SWS	6 LP
11.1	Buchführung und Abschluss	4 SWS	6 LP

Insgesamt: 21 SWS 30 LP

Semesterplan

2. Semester

1.5	Bürgerliches Recht III (Schwerpunkte: Besonderes Schuldrecht, Sachenrecht)	2 SWS	2 LP
1.6	Arbeitsgemeinschaft II im Bürgerlichen Recht (Mitarbeiter)	2 SWS	2 LP
1.7	Übungen im Bürgerlichen Recht I	2 SWS	5 LP
5.3	Arbeitsgemeinschaft zum Verfassungsrecht (Mitarbeiter)	2 SWS	3 LP
10.3	Produktion	4 SWS	6 LP
11.2	Kosten- und Erlösrechnung	4 SWS	6 LP
11.3	Investition und Finanzierung	4 SWS	6 LP

Insgesamt: 20 SWS 30 LP

Semesterplan

3. Semester

2.1	Bürgerliches Recht IV (Schwerpunkt: Spezielle Vertragstypen)	2 SWS	3 LP
2.2	Bürgerliches Recht V (Schwerpunkt: Sachenrecht)	2 SWS	3 LP
6.1	Allgemeines Verwaltungsrecht	2 SWS	2 LP
6.2	Arbeitsgemeinschaft zum Verwaltungsrecht (Mitarbeiter)	2 SWS	2 LP
6.3	Europarecht	2 SWS	3 LP
12.1	Externe Rechnungslegung	2 SWS	3 LP
12.2	Kostenrechnungssysteme	2 SWS	3 LP
13	Einführung in die Probleme der europäischen Wirtschaft	4 SWS	6 LP

Zusätzlich (je nach Wahl):

14.1	Spezielle BWL	2 SWS	3 LP
14.2	Spezielle BWL	2 SWS	3 LP
<i>oder</i>			
15.1	Makroökonomik	4 SWS	6 LP
<i>oder</i>			
16.1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4 SWS	6 LP

Insgesamt: 22 SWS 31 LP

Semesterplan

4. Semester

2.3	Bürgerliches Recht VI (Schwerpunkt: Erb- und Familienrecht)	1 SWS 1 LP
2.4	Handelsrecht	2 SWS 2 LP
2.5	Übungen im Bürgerlichen Recht II	2 SWS 5 LP
3.1	Gesellschaftsrecht I	2 SWS 2 LP
3.2	Gesellschaftsrecht II	2 SWS 2 LP
7.1	Wirtschaftsverwaltungsrecht	2 SWS 2 LP
7.2	Umweltrecht	2 SWS 2 LP
7.3	Übungen im Öffentlichen Recht	2 SWS 5 LP
8.1	Grundlagen des Arbeitsrechts, Individualarbeitsrecht	2 SWS 2 LP
8.2	Übungen im Arbeitsrecht	1 SWS 2 LP
12.3	Entscheidungsrechnungen	2 SWS 3 LP

Zusätzlich (je nach Wahl):

14.3	Spezielle BWL	2 SWS 3 LP
<i>oder</i>		
15.2	Öffentliche Finanzen	2 SWS 3 LP
<i>oder</i>		
16.2	Gestaltung von Anwendungssystemen	2 SWS 3 LP

Insgesamt: 22 SWS 31 LP

Semesterplan

5. Semester

3.3	Übungen im Gesellschaftsrecht	2 SWS	5 LP
4.1	Grundlagen des Internationalen Privatrechts	2 SWS	3 LP
4.2	Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung im Kaufrecht	2 SWS	3 LP
4.3	Einführung in die Vertragsgestaltung	2 SWS	3 LP
7.4	Steuerrecht	2 SWS	3 LP
8.3	Sozialversicherungsrecht	2 SWS	3 LP
9.1	Privates Medienrecht	2 SWS	3 LP
9.2	Öffentliches Medienrecht	2 SWS	3 LP

Hinweis: Das Modul Medienrecht steht ergänzend zur Wahl. Mit Modulelement 9.1 kann eines der Modulelemente 4.1, 4.2, 4.3 ersetzt werden. Mit Modulelement 9.2 kann Modulelement 7.4 oder Modulelement 8.3 ersetzt werden.

17.1	Wirtschaftsenglisch I	2 SWS	3 LP
18.1	Seminar im Wirtschaftsrecht (Öffentliches Recht oder Privatrecht)	2 SWS	6 LP

Insgesamt: 16 SWS 29 LP

Semesterplan

6. Semester

17.2	Wirtschaftsenglisch II	2 SWS	3 LP
18.2	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	2 SWS	6 LP
19	Pflichtpraktikum mit Praktikumsbericht		10 LP
20	Bachelorarbeit		10 LP

Insgesamt: 29 LP